

# **BGer 6B 1049/2022 vom 23. September 2022**

Bundesgericht, 2022-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1049\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1049_2022)

FR: TF 6B 1049/2022 du 23 septembre 2022

IT: TF 6B 1049/2022 del 23 settembre 2022

## **Regeste**

Nichtanhandnahme (Amtsmissbrauch, Verbrechen gegen die Menschlichkeit);  
Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn nahm eine vom Beschwerdeführer angestrengte Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauchs und Verbrechen gegen die Menschlichkeit am 22. Juni 2022 nicht an die Hand. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Solothurn mit Beschluss vom 9. August 2022 infolge Nichtleistung der geforderten Prozesskostensicherheit androhungsgemäss nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich dagegen an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Nach Art. 383 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Art. 136 StPO bleibt vorbehalten ( Art. 383 Abs. 1 Satz 2 StPO ). Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein ( Art. 383 Abs. 2 StPO ).

### **E. 3**

Anfechtungsobjekt ist einzig der Nichteintretensbeschluss vom 9. August 2022. Vor Bundesgericht kann es daher nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz die Behandlung der kantonalen Beschwerde von der Bezahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen und auf die Beschwerde mangels Leistung der verlangten Sicherheit für allfällige Prozesskosten nicht eintreten durfte. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an das Bundesgericht nicht. Stattdessen befasst er sich unter Berufung u.a. auf die Menschenwürde, das Willkürverbot und die Freiheitsrechte der EMRK sinngemäss mit der materiellen Seite der Angelegenheit, welche nicht Verfahrensgegenstand bildet und wozu sich das Bundesgericht nicht äussern kann. Dass und inwiefern das Nichteintreten der Vorinstanz mangels Leistung der Prozesskostensicherheit verfassungs- oder sonstwie bundesrechtswidrig sein könnte, ergibt sich aus der Beschwerde folglich nicht ansatzweise. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels tauglicher Begründung nicht einzutreten.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ; vgl. Urteil 6B\_825/2021 vom 14. September 2021 E. 4). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.